

§ 79 Bildungsdauer, Semestergestaltung

(1) ¹Der Unterricht umfasst ein Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlage 16).